

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und
Studienordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: ¹⁾

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/072), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/029), wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²Als Prüfer können auch Lehrende ausländischer Universitäten herangezogen werden, sofern sie die Qualifikationsbedingungen nach Satz 1 erfüllen.“

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 7 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8
Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

5. In § 25 Abs. 3 wird vor dem Satzzeichen der Passus „(Art. 69 BayHSchG)“ eingefügt.

§ 2

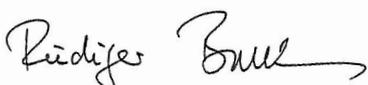
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Februar 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Februar 2012, Az.: A 3381 - I/1.

Bayreuth, 20. Februar 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2012.